

Bundesschiedsgericht

Bündnis 90/Die Grünen

Beschluss

In dem Parteischiedsverfahren

des Mitglieds [...], [...], [...],

Antragstellerin,

g e g e n

den Kreisverband [...], vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch [...], [...],
[...]

Antragsgegner,

hier: Befangenheitsgesuch gegen [...] und [...]

Az.: BSchG GRUENE 02-11.

Das Bundesschiedsgericht hat ohne mündliche Verhandlung am 25. Oktober 2002
durch den Vorsitzenden Müller-Gazurek beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt ein Parteischiedsverfahren gegen den Antragsgegner.

Sie lehnte zunächst den Vorsitzenden des LSchG [...] wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und nachdem dieser Antrag zurück gewiesen worden war, die Mitglieder des LSchG, die daran beteiligt waren.

Infolgedessen ist nach seiner Mitteilung das LSchG für dieses Verfahren nicht (mehr) ordentlich besetzt.

II.

Es war daher ein Landesschiedsgericht zu bestimmen:

§ 17 Abs. 4 Ziffer 4 der BS bestimmt, dass, wenn ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht (mehr) besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da ein/e abgelehnte/r SchiedsrichterIn gehindert ist, an dem Ablehnungsverfahren mit zu wirken.

Von der Vorschrift des § 17 Abs. 4 Ziffer 4 BS war daher Gebrauch zu machen.